



Rechtsgrundlagen: Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG). Erhoben werden die Tatbestände zu § 3 Abs. 1 bis 4 des Hochbaustatistikgesetzes.

Auskunftspflicht: Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 6 HBauStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Danach sind für die Baugenehmigungsstatistik (einschließlich Kenntnissgabeverfahren), für die Meldung zur Fertigstellungsstatistik sowie für die Bauüberhangserhebung die Bauaufsichtsbehörden, die Bauherren, die mit der Baubetreuung Beauftragten zur Auskunft verpflichtet, für die Bauüberhangserhebung zusätzlich auch die Gemeinden und Gemeindeverbände. Zur Abgangserhebung sind die Bauaufsichtsbehörden, die Eigentümer und die Gemeinden und Gemeindeverbände auskunftspflichtig. Die weiteren Einzelheiten hierzu sowie zur Auskunftspflicht bei den kenntnisgabepflichtigen Bauvorhaben sind in Baden-Württemberg geregelt durch die Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums zum Vollzug des Hochbaustatistikgesetzes (VwV-HBauStatG).

Nach § 15 Abs. 3 BStatG ist bei schriftlicher Auskunftserteilung die Antwort erst erteilt, wenn die ordnungsgemäß ausgefüllten Erhebungsvordrucke der Erhebungsstelle zugegangen sind.

Nach § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung: Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten, insbesondere werden sie nicht den Finanzämtern zugänglich gemacht. Nur in gesetzlich ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben an Dritte übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 16 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 HBauStatG an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Eine Übermittlung von Einzelangaben mit Namen und Anschrift ist ausgeschlossen.

Nach § 16 Abs. 3 BStatG dürfen sich das Statistische Bundesamt und die Statistischen Ämter der Länder für die Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder untereinander Einzelangaben übermitteln.

Nach § 16 Abs. 5 BStatG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 HBauStatG dürfen für ausschließlich statistische Zwecke Einzelangaben an die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände übermittelt werden. Die Übermittlung ist jedoch nur zulässig, wenn die Gemeinden und Gemeindeverbände eine Trennung dieser Stellen von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sicherstellen und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleisten. In Baden-Württemberg sind diese gesetzlichen Erfordernisse im Landesstatistikgesetz (LStatG) und in der Verordnung des Finanzministeriums zum Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen in kommunalen Statistikstellen näher geregelt.

Nach § 9 Abs. 3 und 4 HBauStatG können bestimmte Erhebungs- und Hilfsmerkmale im Rahmen von Gebäude-, Wohnungs- und Bevölkerungsstichproben und der Preisstatistik verwendet werden. Diese werden gesondert aufbewahrt.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG dürfen für wissenschaftliche Zwecke an bestimmte Empfänger (unabhängige wissenschaftliche

Forschung, Hochschulen) Einzelangaben dann übermittelt werden, wenn sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand den Betroffenen zugeordnet werden können (faktische Anonymisierung). Ebenso dürfen anonymisierte Einzelangaben an die für Zwecke wissenschaftlicher Forschung beim Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung eingerichtete abgeschottete Statistikstelle weitergeleitet werden (§ 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung).

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht nach § 16 Abs. 10 BStatG auch für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben oder Tabellen mit Einzelfällen sind.

Zweck, Art und Umfang der Erhebungen: Die Statistik über die Bautätigkeit im Hochbau – bestehend aus der Statistik der Baugenehmigungen, des Bauüberhangs, der Baufertigstellungen sowie des Bauabgangs – wird für alle genehmigungs- oder zustimmungspflichtigen sowie nach § 51 LBO kenntnisgabepflichtigen Baumaßnahmen, bei denen Wohnraum oder sonstiger Nutzraum geschaffen oder verändert wird, sowie Hochbauten, deren Genehmigungsverfahren durch besondere Bundes- oder Landesgesetze geregelt sind, durchgeführt.

Die Hochbaustatistik liefert Ergebnisse über die Struktur, den Umfang und die Entwicklung der Bautätigkeit und ist somit ein wichtiger Indikator für die Beurteilung der Wirtschaftsentwicklung im Bausektor. Darüber hinaus ermöglicht die Baufertigstellungsstatistik in Verbindung mit der Bauabgangsstatistik die jährliche Fortschreibung des Gebäude- und Wohnungsbestandes auf der Basis der letzten Totalzählung.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Ordnungsnummern: Bauschein-Nr./Aktenzeichen, Straße und Hausnummer des Baugrundstücks, Name und Anschrift des Bauherrn bzw. des Eigentümers (Bauabgangsstatistik), Ort, Datum und Unterschrift sowie bei Wiedererrichtung Abgangsjahr und Abgangsmeldung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

Die Identifikations-Nummer ist eine laufende, frei vergebene Nummer, welche die Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten und die statistische Aufbereitung der Erhebungsmerkmale ermöglicht.

Die übrigen Angaben der Fragebogen sind Erhebungsmerkmale, die zur statistischen Auswertung bestimmt sind.

Trennen und Löschen: Die Hilfsmerkmale mit Ausnahme von Ort, Datum und Unterschrift werden nach Abschluss der Prüfung der Angaben im Zuge der Baugenehmigungserhebung auf gesonderten Datenträger übernommen, nach § 12 Abs. 2 BStatG zur Durchführung der jährlichen Bauüberhangserhebung von den Erhebungsmerkmalen getrennt aufbewahrt und spätestens nach Abschluss der Fertigstellungs-Auswertung gelöscht.

Der Erhebungsbogen zur Fertigstellungsstatistik, der im Durchschreibeverfahren nur die Hilfsmerkmale für diese Erhebung sowie die Identifikationsnummer enthält, verbleibt bei den genehmigungs- und zustimmungspflichtigen Bauvorhaben, bei denen die Baurechtsbehörden eine Schlussabnahme vorgeschrieben haben, bis zur Fertigstellungsmeldung beim Bauamt.

Bei der Bauabgangsstatistik findet eine gesonderte Speicherung der Hilfsmerkmale nicht statt.

Hier, wie auch bei den anderen Erhebungen der Hochbaustatistik, werden die Erhebungsbogen insgesamt nach Abschluss der Prüfung der Angaben im Statistischen Landesamt vernichtet.

Baufertigstellung

Statistisches Landesamt
Baden-Württemberg
Böblinger Str. 68
70199 Stuttgart
Tel. 0711/641-2530, Fax 0711/641-2980

Kunden-Nummer

--	--	--	--	--	--

(falls vorhanden)

Baurechtliches Verfahren (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Bauge- nehmung mit Schluss- abnahme		Bauge- nehmung ohne Schluss- abnahme	A	Kenntnis- gabe	K	Vereinfachtes Genehmi- gungs- verfahren	V
--	--	---	---	-------------------	---	--	---

Identifikations-Nr. **0**

Bau-Schein-Nr./Aktenzeichen

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht etc. siehe Rückseite des Aktenexemplars.
Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die zugehörigen Erläuterungen.

Datum der Baugenehmigung oder
des zulässigen Baubeginns

Monat	Jahr

Datum der Bezugsfertigstellung

Monat	Jahr

1. Allgemeine Angaben

(Bitte Blockschrift)

Name/Firma des	
Bauherrn	
Anschrift	

Lage des Baugrundstücks

Kreis		
Gemeinde		
Gemeindeteil		
Straße, Nr.		

Haben sich seit Einreichung des Erhebungsbogens für Baugenehmigung Änderungen ergeben?

bitte ankreuzen

ja	☐
nein	☐

Falls ja, bitte nachstehend eintragen:

2. Art des Gebäudes (bitte künftige Nutzung angeben)

Wohngebäude (ohne Wohnheim)

ohne Eigentumswohnungen	1
mit Eigentumswohnungen	2

Wohnheim

3

Nichtwohngebäude (bitte Nutzungsart angeben)

----------------------	--

(z.B. Bankgebäude, Werkhalle, Kirche, Schule)

Hausotyp des Wohngebäudes

Einzelhaus	1	Gereihtes Haus	3
Doppelhaushälfte	2	Sonstiger Hausotyp	4

Überwiegend verwendeter Baustoff (Tragkonstruktion)

Ziegel	1	Stahl	5
Kalksandstein	2	Stahlbeton	6
Porenbeton	3	Holz	7
Leichtbeton	4	Sonstiges	8

Art der Beheizung

Fernheizung	1	Etagenheizung	4
Blockheizung	2	Einzelraumheizung	5
Zentralheizung	3	Keine Heizung	6

Vorwiegende Heizenergie

Primär	Sekundär	Primär	Sekundär	
Passivhaus	01	Solarthermie	08	19
Öl	02	Holz	09	20
Gas	03	Biogas	10	21
Strom	04	Sonst. Biomasse	11	22
Fernwärme	05	Sonst. Heizenergie	12	23
Geothermie	06			
Umweltthermie (Luft/Wasser)	07			

(Erläuterung zur Sonst. Heizenergie)

4. Größe des Zugangs

Bei Errichtung eines neuen Gebäudes
Rauminhalt – Brutto (DIN 277)

Werte ohne Kommastellen

Zahl der Vollgeschosse (§2 Abs. 6 LBO)

01		m ³
02		Anzahl

Bei allen Baumaßnahmen

Nutzfläche
(DIN 277 ohne Wohnfläche)

Wohnfläche (WoFIV)
der Wohnungen
der sonstigen Wohneinheiten

neuer Zustand

03		m ²
04		m ²
05		m ²

Wohnungen (nach der Zahl
der Räume einschl. Küchen) mit

Anzahl
neuer Zustand

1 Raum	09	
2 Räumen	10	
3 Räumen	11	
4 Räumen	12	
5 Räumen	13	
6 Räumen	14	
7 oder mehr Räumen	15	
Zahl der Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen	16	
Sonstige Wohneinheiten	17	
Räume in sonstigen Wohneinheiten	18	

5. Veranschlagte Kosten des Bauwerks bzw. der Baumaßnahme (Kostengruppe 300, 400 DIN 276)

Kosten in 1 000 Euro (einschl. MWSt.)

29							
----	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------

Bitte geben Sie hier sonstige Veränderungen in der Bauausführung seit der Baugenehmigung an.

Aktenexemplar

Statistisches Landesamt
Baden-Württemberg
Böblinger Str. 68
70199 Stuttgart
Tel. 0711/641-2530, Fax 0711/641-2980

Kunden-Nummer

(falls vorhanden)					

Identifikations-Nr. 0

Bau-Schein-Nr./Aktenzeichen

Datum der Baugenehmigung oder
des zulässigen Baubeginns

Monat	Jahr

1. Allgemeine Angaben (Bitte Blockschrift)

Name/Firma des	
Bauherrn	
Anschrift	

Bauherr

Öffentlicher Bauherr bitte ankreuzen

Unternehmen	
Wohnungsunternehmen	2
Immobilienfonds	3

Sonstige Unternehmen (ohne Wohnungsunternehmen)

Land- u. Forstwirtschaft, Tierhaltung, Fischerei	4
Produzierendes Gewerbe	5
Handel, Kreditinstitute u. Versicherungsgewerbe, Dienstleistungen sowie Verkehr und Nachrichtenübermittlung	6

Private Haushalte

Organisationen ohne Erwerbszweck

2. Art des Gebäudes (bitte künftige Nutzung angeben)

Wohngebäude (ohne Wohnheim)	
ohne Eigentumswohnungen	1
mit Eigentumswohnungen	2
Wohnheim	3

Nichtwohngebäude (bitte Nutzungsart angeben)

(z.B. Bankgebäude, Werkhalle, Kirche, Schule)	

Haustyp des Wohngebäudes

Einzelhaus	1	Gereihtes Haus	3
Doppelhaushälfte	2	Sonstiger Haustyp	4

Überwiegend verwendeter Baustoff (Tragkonstruktion)

Ziegel	1	Stahl	5
Kalksandstein	2	Stahlbeton	6
Porenbeton	3	Holz	7
Leichtbeton	4	Sonstiges	8

Art der Beheizung

Fernheizung	1	Etagenheizung	4
Blockheizung	2	Einzelraumheizung	5
Zentralheizung	3	Keine Heizung	6

Vorwiegende Heizenergie

Primär	Sekundär	Primär	Sekundär	
Passivhaus	01	Solarthermie	08	19
Öl	02	Holz	09	20
Gas	03	Biogas	10	21
Strom	04	Sonst. Biomasse	11	22
Fernwärme	05	Sonst. Heizenergie	12	23
Geothermie	06			
Umweltthermie (Luft/Wasser)	07			

(Erläuterung zur Sonst. Heizenergie)

Bauherr bzw. der mit der Baubetreuung Beauftragte
(Bitte Telefonnummer des Planverfassers angeben)

Bauamt bzw. Gemeinde

Tel.-Nr.

Ort, Datum, Unterschrift

Baurechtliches Verfahren (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Bauge- nehmigung mit Schluss- abnahme		Bauge- nehmigung ohne Schluss- abnahme	A	Kenntnis- gabe	K	Vereinfachtes Genehmi- gungs- verfahren	V
--	--	---	---	-------------------	---	--	---

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht etc. siehe Rückseite des Aktenexemplars.

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die zugehörigen Erläuterungen.

Ein Erhebungsbogen ist auszufüllen bei

- Neubau (für jedes Gebäude 1 Erhebungsbogen)
- Baumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude
- Änderung des Nutzungsschwerpunkts zwischen Wohnbau und Nichtwohnbau (bitte zusätzlich einen Abgangsbogen ausfüllen).

Straßenschlüssel

30																			
----	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Lage des Baugrundstücks

Kreis			
Gemeinde			
Gemeindeteil			
Straße, Nr.			

3. Art der Bautätigkeit

Errichtung eines neuen Gebäudes bitte ankreuzen

in konventioneller Bauart	1
im Fertigteilbau	2

Baumaßnahme an einem bestehenden Gebäude

Bei Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden

Ändert sich der Nutzungsschwerpunkt des Gebäudes zwischen Wohnbau und Nichtwohnbau?

Wenn ja, bitte frühere Nutzung angeben

ja	1
nein	2

Bei Wiederaufbau, Ersatzbau, Wiederherstellung

In welchem Jahr wurde das Gebäude (der Gebäudeteil) abgebrochen, zerstört o.ä.?

Wurde ein Abgangsbogen ausgestellt?	ja	1
	nein	2

4. Größe des Zugangs

Bei Errichtung eines neuen Gebäudes Werte ohne Kommastellen

Rauminhalt – Brutto (DIN 277)	01	m³
Zahl der Vollgeschosse (§2 Abs. 6 LBO)	02	Anzahl

Bei allen Baumaßnahmen

Nutzfläche (DIN 277 ohne Wohnfläche)	neuer Zustand	alter Zustand	
03	m²	06	m²
04	m²	07	m²
05	m²	08	m²

Wohnungen (nach der Zahl der Räume einschl. Küchen) mit

	neuer Zustand	Anzahl	alter Zustand
1 Raum	09	19	
2 Räumen	10	20	
3 Räumen	11	21	
4 Räumen	12	22	
5 Räumen	13	23	
6 Räumen	14	24	
7 oder mehr Räumen	15	25	
Zahl der Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen	16	26	
Sonstige Wohneinheiten	17	27	
Räume in sonstigen Wohneinheiten	18	28	

5. Veranschlagte Kosten des Bauwerks bzw. der Baumaßnahme (Kostengruppe 300, 400 DIN 276)

Kosten in 1 000 Euro (einschl. MWSt.)	29								
---------------------------------------	----	--	--	--	--	--	--	--	--



Rechtsgrundlagen: Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG). Erhoben werden die Tatbestände zu § 3 Abs. 1 bis 4 des Hochbaustatistikgesetzes.

Auskunftspflicht: Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 6 HBauStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Danach sind für die Baugenehmigungsstatistik (einschließlich Kenntnissgabeverfahren), für die Meldung zur Fertigstellungsstatistik sowie für die Bauüberhangserhebung die Bauaufsichtsbehörden, die Bauherren, die mit der Baubetreuung Beauftragten zur Auskunft verpflichtet, für die Bauüberhangserhebung zusätzlich auch die Gemeinden und Gemeindeverbände. Zur Abgangserhebung sind die Bauaufsichtsbehörden, die Eigentümer und die Gemeinden und Gemeindeverbände auskunftspflichtig. Die weiteren Einzelheiten hierzu sowie zur Auskunftspflicht bei den kenntnisgabepflichtigen Bauvorhaben sind in Baden-Württemberg geregelt durch die Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums zum Vollzug des Hochbaustatistikgesetzes (VwV-HBauStatG).

Nach § 15 Abs. 3 BStatG ist bei schriftlicher Auskunftserteilung die Antwort erst erteilt, wenn die ordnungsgemäß ausgefüllten Erhebungsvordrucke der Erhebungsstelle zugegangen sind.

Nach § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung: Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten, insbesondere werden sie nicht den Finanzämtern zugänglich gemacht. Nur in gesetzlich ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben an Dritte übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 16 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 HBauStatG an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Eine Übermittlung von Einzelangaben mit Namen und Anschrift ist ausgeschlossen.

Nach § 16 Abs. 3 BStatG dürfen sich das Statistische Bundesamt und die Statistischen Ämter der Länder für die Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder untereinander Einzelangaben übermitteln.

Nach § 16 Abs. 5 BStatG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 HBauStatG dürfen für ausschließlich statistische Zwecke Einzelangaben an die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände übermittelt werden. Die Übermittlung ist jedoch nur zulässig, wenn die Gemeinden und Gemeindeverbände eine Trennung dieser Stellen von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sicherstellen und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleisten. In Baden-Württemberg sind diese gesetzlichen Erfordernisse im Landesstatistikgesetz (LStatG) und in der Verordnung des Finanzministeriums zum Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen in kommunalen Statistikstellen näher geregelt.

Nach § 9 Abs. 3 und 4 HBauStatG können bestimmte Erhebungs- und Hilfsmerkmale im Rahmen von Gebäude-, Wohnungs- und Bevölkerungsstichproben und der Preisstatistik verwendet werden. Diese werden gesondert aufbewahrt.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG dürfen für wissenschaftliche Zwecke an bestimmte Empfänger (unabhängige wissenschaftliche

Forschung, Hochschulen) Einzelangaben dann übermittelt werden, wenn sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand den Betroffenen zugeordnet werden können (faktische Anonymisierung). Ebenso dürfen anonymisierte Einzelangaben an die für Zwecke wissenschaftlicher Forschung beim Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung eingerichtete abgeschottete Statistikstelle weitergeleitet werden (§ 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung).

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht nach § 16 Abs. 10 BStatG auch für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben oder Tabellen mit Einzelfällen sind.

Zweck, Art und Umfang der Erhebungen: Die Statistik über die Bautätigkeit im Hochbau – bestehend aus der Statistik der Baugenehmigungen, des Bauüberhangs, der Baufertigstellungen sowie des Bauabgangs – wird für alle genehmigungs- oder zustimmungspflichtigen sowie nach § 51 LBO kenntnisgabepflichtigen Baumaßnahmen, bei denen Wohnraum oder sonstiger Nutzraum geschaffen oder verändert wird, sowie Hochbauten, deren Genehmigungsverfahren durch besondere Bundes- oder Landesgesetze geregelt sind, durchgeführt.

Die Hochbaustatistik liefert Ergebnisse über die Struktur, den Umfang und die Entwicklung der Bautätigkeit und ist somit ein wichtiger Indikator für die Beurteilung der Wirtschaftsentwicklung im Bausektor. Darüber hinaus ermöglicht die Baufertigstellungsstatistik in Verbindung mit der Bauabgangsstatistik die jährliche Fortschreibung des Gebäude- und Wohnungsbestandes auf der Basis der letzten Totalzählung.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Ordnungsnummern: Bauschein-Nr./Aktenzeichen, Straße und Hausnummer des Baugrundstücks, Name und Anschrift des Bauherrn bzw. des Eigentümers (Bauabgangsstatistik), Ort, Datum und Unterschrift sowie bei Wiedererrichtung Abgangsjahr und Abgangsmeldung sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

Die Identifikations-Nummer ist eine laufende, frei vergebene Nummer, welche die Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten und die statistische Aufbereitung der Erhebungsmerkmale ermöglicht.

Die übrigen Angaben der Fragebogen sind Erhebungsmerkmale, die zur statistischen Auswertung bestimmt sind.

Trennen und Löschen: Die Hilfsmerkmale mit Ausnahme von Ort, Datum und Unterschrift werden nach Abschluss der Prüfung der Angaben im Zuge der Baugenehmigungserhebung auf gesonderten Datenträger übernommen, nach § 12 Abs. 2 BStatG zur Durchführung der jährlichen Bauüberhangserhebung von den Erhebungsmerkmalen getrennt aufbewahrt und spätestens nach Abschluss der Fertigstellungs-Auswertung gelöscht.

Der Erhebungsbogen zur Fertigstellungsstatistik, der im Durchschreibeverfahren nur die Hilfsmerkmale für diese Erhebung sowie die Identifikationsnummer enthält, verbleibt bei den genehmigungs- und zustimmungspflichtigen Bauvorhaben, bei denen die Baurechtsbehörden eine Schlussabnahme vorgeschrieben haben, bis zur Fertigstellungsmeldung beim Bauamt.

Bei der Bauabgangsstatistik findet eine gesonderte Speicherung der Hilfsmerkmale nicht statt.

Hier, wie auch bei den anderen Erhebungen der Hochbaustatistik, werden die Erhebungsbogen insgesamt nach Abschluss der Prüfung der Angaben im Statistischen Landesamt vernichtet.